

Begugs-Preis

In der Bezirksschule über deren Einschreibungen abgezahlt: vierstündig 4.5.— bei zweimaliger täglich Ruhelage ist Preis 4.2.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich vierstündig 4.450, für die übrigen Länder fünf Stundengrenzen.

Reaktion und Expedition:
Unterstrasse 8, Bürospreche 125 u. 222.

Städteabonnement:
Alfred Hahn, Buchdruckerei, Unterstrasse 8
(Berlin, Nr. 404), 2. 25 (die Buchdruckerei
Büro 14 (Hausnummer Nr. 2000) u. Bürgel-
str. 7 (Hausnummer Nr. 7200).

Postamtliche Preise:
Wiederholung 84 (Gesetzliche Zeitung) Nr. 1712.

Postamtliche Briefe:
Carl Dau der, Herzl'sche Hofbuchdruckerei,
Unterstrasse 10 (Gesetzliche Zeitung) Nr. 4000.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 135.

Dienstag den 15. März 1904.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes werden von autoritärer Seite die aller schwersten Bedenken geäußert gemacht. (S. Beiter Artikel 8, vgl. Nummer des „Leipziger Tageblatt“.)

* Der Vorstand des Evangelischen Bundes erlässt eine Erklärung zur Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes. Dem Stuttgarter Ortsverbande des Evangelischen Bundes wird infolge der machenden Erregung über die Verhinderung des Jesuitengesetzes über 100 neue Mitglieder beigegeben.

* Der Vertreter der mecklenburgischen Regierung hat im Bundesrat gegen die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes gestimmt.

* Im Reichstag wurde gestern der Antrag Graf Orlols (nachst.) auf Wiederherstellung der Meierungsverlagerung bestmöglich der Wahl der Unterkommission des stehenden Heeres mit Stimmengleichheit abgelehnt. Darauf wurde ein Antrag Spohns auf Bevollmächtigung von 118 Unterstaaten mehr, als vor der Budgetkommission genehmigt, mit großer Mehrheit angenommen.

* In der bayerischen Kammer der Abgeordneten kam gestern der Fall des Zentrumsbündnis Dr. Pfleider und seines einjährig freiwilligen Schülings Groß zur Sprache. Der Kriegsminister schreibt an, daß Dr. Pfleider wegen seiner Aussagen vor dem Reichstag sich auch noch gesetzlich zu verantworten haben werde.

* Ein Vermächtnis im Betrage von 180 000 L. beschwerte verschämter Armut zu hohen, hinterlich ein Wohlträger, der nicht genannt sein will, der Stadt Potsdam.

* Nach einem in Port Arthur vorgetragenen eben 7 Uhr ausgegebenen und in Titianen gestern vor mittags 11 Uhr eingegangenen Telegramm ist das Geschehne, die Japaner hätten Port Arthur besetzt, scheinlich unbegründet.

Zur Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes.

Derartige hochgeschätzte Persönlichkeit, deren höchst wertvolle Auskünfte über die Verfassungsmäßigkeit der Meierung bestimmt ist, hat in den letzten Tagen im „Leipziger Tageblatt“ ausgesprochen reproduziert wurden, verbannt wie folgenden Artikel:

Die gewaltige, und allem Anschein nach im fortwährenden Wochenschriften begriffene Aufregung im protestantischen deutschen Volke über die vom Bundesrat in seiner Weisheit beschlossene Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes erst vor wenigen Tagen im „Leipziger Tageblatt“ ausgesprochen reproduziert wurde: er enthält folgende Bestimmungen:

S. 1.

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist unterflogen. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche leicht Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

S. 2.

Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder des ihm verwandten Ordens oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Vaterland ausgewiesen werden; wenn sie Ausländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Siedlungen oder Orten verbotet oder angezeigt werden.

Dem Reichstag 1890 lagen nun zur Abänderung dieses Gesetzes drei aus der Initiative des Hauses hervorgegangene Anträge auf Aufhebung davor. Abänderung des Gesetzes vor; der eine, ausgehend vom Abg. Graf Hompeich und Genossen aus der Fraktion des Zentrums, befriedigte gänzliche Aufhebung des Gesetzes, die beiden anderen, der eine geholt vom Grafen Vilmberg-Sitrum und 15 Genossen, darunter aus Sachsen Förster und Dr. v. Grete-Belkien, der zweite von Württ. gingen nur auf Beleidigung des § 2. Der Antrag Vilmberg-Sitrum wurde angenommen. Die Anträge hatten ihre Vorgeschichte, denn bereits im Jahre 1894 hatte der Reichstag zum ersten Male den Beschluss gefaßt, daß Jesuitengesetz aufzugeben, der Bundesrat hatte aber schon am 9. Juli 1894 ablehnenden Beschluss gefaßt; der Reichstag hatte aber seinen Beschluss im Februar 1895 und im April 1897 wiederholt, ohne daß der Bundesrat darauf Beschluss faßte; der damalige Reichskanzler Fürst Hohenlohe hatte im Juni 1894 erklärt, die Beschlusshaltung des Bundesrates im Juli 1894 liege verhältnismäßig etw. so kurze Zeit zurück, daß man

verglaubt habe, nicht Anlaß zu einer erneuten Siedlungnahme zu haben. Auch nach dem Reichstagsbeschuß vom 1. Februar 1899 erfolgte zunächst kein Beschluß des Bundesrates. Im Januar 1902 wurde eine Interpellation von Graf Hompeich und Genossen deshalb eingebracht, die von dem Abg. Spohn ausführlich begründet wurde und auf welche Graf Vilmberg-Sitrum in einer Mitteilung der Entschließung der verbündeten Regierungen noch in der laufenden Session in Aussicht stellte. In der denkwürdigen Sitzung des Reichstages vom 3. Februar 1903 nun gab der Reichskanzler Graf Vilmberg-Sitrum seine bekannte Erklärung ab, in der er seine Geneigtheit ausdrückte, die preußischen Stimmen im Bundesrat für Annahme des Antrags, der den Namen Vilmberg-Sitrum trägt, also auf Aufhebung des § 2, instruierten zu wollen. Die Verhandlungen des Bundesrates entzähen sich der Offenheit, aber nach allem, was darüber bekannt ist, kann es sich bei dem am 9. d. Mts. gefassten Bundesratsbeschuß nur um die Zustimmung zu dem vom Reichstag vor fünf Jahren gefassten Beschuß zum Antrage Vilmberg-Sitrum handeln.

Was nun die rechtliche Beurteilung des Bundesratsbeschlusses anlangt, so geben zwei schwere Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses bei. Es ist in diesem Blatte bereits in den Nummern 103 und 105 vorigen Jahres (auszugsweise in Nr. 182 dieses Jahres reproduziert) die staatsrechtliche Seite der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes erörtert und dabei die Ansicht vertreten worden, daß diese Aufhebung eine Aenderung der durch Regelgesetz geänderten Reichsverfassung enthalte, und deshalb jede Verfassungsänderung nach § 78 Abs. 1 als abgelehnt zu gelten habe, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich habe. Der Abg. Spohn hat in der Reichstagsitzung vom 28. März 1903 darüber gezeigt:

Ein Artikel im „Leipziger Tageblatt“ läßt sofort aus: Die Aufhebung sei ausgeschlossen, wenn nur 14 Stimmen dagegen seien, denn es handle sich um eine Verfassungsfrage, und dieser Artikel wird einem in politischen Sachen vertiefte Mann zugeschrieben — nicht dem Herrn Kollegen Dr. Hesse. (Seiterseite.)

Der Kaiser im „Leipziger Tageblatt“ läßt sofort aus: Die Aufhebung sei ausgeschlossen, wenn nur 14 Stimmen dagegen seien, denn es handele sich um eine Verfassungsfrage, und dieser Artikel wird einem in politischen Sachen vertiefte Mann zugeschrieben — nicht dem Herrn Kollegen Dr. Hesse. (Seiterseite.)

Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder, doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied

des Reichstags, zeitweise dessen Vizepräsident, fand in seinen Studien zum deutschen Staatsrecht, I, 255 folgendes:

„Die Reichsverfassung räumt für die Aenderung gemeinsamlicher Verfassungsbestimmungen, an deren

Aufrechterhaltung oder Abänderung ein gleichzeitiges

rechtlches Interesse wenn nicht aller Bundesglieder,

doch einer Rechtsart vorausegestellt ist, bereits dem

Viderpruch von 14 Stimmen im Bundesrat die

Aenderung des Gesetzes vor. Einer der besten

Kenner und schriftfertigsten Beurteiler des deutschen

Staatsrechts, Albert Hönel, langjähriges Mitglied